



TOP III (Muster-)Weiterbildungsordnung

Betrifft: Abschnitte B und C: Schutzimpfung

VORSTANDSÜBERWEISUNG

Der Beschlussantrag von Frau Dr. Keller, Herrn Dr. Müller und Herrn Dr. Handrock (Drucksache III - 17) wird zur weiteren Beratung an den Vorstand der Bundesärztekammer überwiesen:

In der überarbeiteten (Muster-)Weiterbildungsordnung 2003 wird folgende Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für die Abschnitte B und C vorgenommen:

„1 a. Die Prävention durch Schutzimpfungen gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision gehört zum Inhalt aller Gebiete.“

Begründung:

Dieser Zusatz wurde in der Weiterbildungsordnung des Landes Berlin eingeführt, um die Durchimpfung der Bevölkerung zu verbessern, da bekannt ist, dass z. B. gesunde jüngere Berufstätige oft keinen Hausarzt haben, ein großer Teil davon aber Praxen anderer Fachrichtungen (z. B. zu gynäkologischen Vorsorgeuntersuchungen) regelmäßig aufsucht.

Die Regelung hat sich in Berlin bewährt.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0